



Allgemeine Hinweise

- Für die erste und zweite sportpraktische Teilprüfung muss je eine Sportart aus der Bewegungsfeldgruppe A und eine Sportart aus der Bewegungsfeldgruppe B berücksichtigt werden. Es können nur Sportarten gewählt werden, die in der Qualifikationsphase belegt worden sind.

Bewegungsfeldgruppe A

Leichtathletik
Schwimmen
Turnen
Tanzen

Bewegungsfeldgruppe B

Fußball
Volleyball
Badminton
Tischtennis
Handball
Basketball

- Die dritte sportpraktische Teilprüfung repräsentiert das für den Sportunterricht in der Kursstufe vorgesehene Konzept des Praxis-Theorie-Verbundes und beinhaltet sowohl praktische als auch theoretische Anteile.
Inhalte der dritten sportpraktischen Prüfung werden aus den Bewegungsfeldgruppen A oder B bestimmt. Sportarten können jedoch nicht zweifach als Prüfungssportarten gewählt werden.
- Theoretische Aufgaben werden in der Regel in Form eines Prüfungsgesprächs bearbeitet. Wenn Vorarbeiten für die Umsetzung der Prüfungsaufgaben notwendig sind, kann eine entsprechende Planungszeit eingeräumt werden.
- In der dritten sportpraktischen Prüfung gelten für die Bewegungsfeldgruppe A folgende Vorgaben:
Turnen: eine Kür-Übung wird absolviert,
Schwimmen: eine Strecke einer Lage aus dem Pflichtbereich wird absolviert,
Leichtathletik: eine Disziplin aus dem Wahl- oder Pflichtbereich wird absolviert,
Gymnastik/Tanz: eine Disziplin aus dem Pflichtbereich wird absolviert,
In das Prüfungsergebnis gehen theoretische Anteile mit 50 % ein.
- Für die Sportarten der Bewegungsfeldgruppe B gelten darüber hinaus folgende Vorgaben:
Der sporttheoretische Teil ersetzt Teil 2 der praktischen Prüfung, es müssen also lediglich Teil 1 und Teil 3 absolviert werden.
In das Prüfungsergebnis gehen theoretische Anteile mit 40 % ein.
- Die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind den aktuellen EPAs (Ergänzende Bestimmungen für die Abiturprüfung im Land Niedersachsen – Sport) sowie den Prüfungsbestimmungen für Sportspiele des Gymnasium Osterholz-Scharmbeck zu entnehmen.
- Wird die Abiturklausur oder der sportpraktische Teil der Abiturprüfungen mit der Note „mangelhaft“ bewertet, kann das Gesamtprüfungsergebnis nicht über 06 Punkte hinausgehen. Wird ein Teil mit der Note „ungenügend“ bewertet, kann das Gesamtprüfungsergebnis nicht über 03 Punkte hinausgehen.